



Tarifbereich	Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk in Deutschland	
Tarifvertragsparteien	Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand	
Geltungsbereich	alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks	
Laufzeit des Rahmentarifvertrags	gültig ab 01. Juli 2000 – kündbar zum 31. Dezember 2010	
Laufzeit des Entgelttarifvertrages	gültig ab 01. Januar 2018 – kündbar zum 30. April 2020	
Laufzeit des Mindestlohntarifvertrages	gültig ab 01. August 2021 bis 30. September 2023	
Anzahl der Lohngruppen:	7	
Anzahl der Gehaltsgruppen	8 Gruppen für techn. Angestellte, 7 Gruppen für kfm. Angestellte	
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja ja	
Bemerkungen:	Der Tarifvertrag über die Gewährung Vermögenswirksamer Leistungen ist allgemeinverbindlich. Auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden Sie eine Aufstellung der aktuell für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge. Den entsprechende Link finden Sie unter dem Stichwort „Allgemeinverbindlicherklärung“ auf unserem Startportal.	
Höhe der Löhne	ab 01.05.2019	
Unterste Lohngruppe:	Siehe Regelungen zu Mindestlohn	
Höchste Lohngruppe ab:	18,53 €/brutto	
Regelungen Mindestlohn:		
Der branchenspezifische Mindestlohn wurde nach dem Tarifvertrag vom 14. Juni 2021 zur Regelung eines Mindestlohnes im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk neu festgelegt. Ab dem 1. August 2021 steigt der Mindestlohn für die Beschäftigten im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk auf 12,85 Euro. Ab 1. August 2022 folgt die nächste Stufe mit 13,35 Euro. Die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) wurde beim Bundesarbeitsministerium beantragt. Sobald diese vorliegt, gilt der Mindestlohn für alle in Deutschland arbeitenden Steinmetze und Steinbildhauer.		



Lohntabelle			
	ab 01.05.2019		
Steinbildhauer, Bildhauer	18,53 €/brutto		
Vorarbeiter	17,08 €/brutto		
Steinmetzen und Schrifthauer, Versetzer, Fräser soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen	16,50 €/brutto		
Steinschleifer	15,00 €/brutto		
Steinmetzgesellen im 1. Jahr der Tätigkeit	14,85 €/brutto		
Versetzer und Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen	14,66 €/brutto		
Steinmetzhelfer nach 12 Monaten Beschäftigung	ab 01.01.2017 12,89 €/brutto		
Steinmetzhelfer in den ersten 12 Monaten	ab 01.05.2017 11,40 €/brutto		
Höhe der Gehälter – kaufm. Angestellte			
	ab 01.05.2019		
Unterste Gehaltsgruppe:	1.556,56 €/brutto		
Höchste Gehaltsgruppe:	4.622,31 €/brutto		
Höhe der Gehälter – technische Angestellte			
	ab 01.05.2019		
Unterste Gehaltsgruppe:	1.570,19 €/brutto		
Höchste Gehaltsgruppe:	4.949,33 €/brutto		
Poliere	3.377,17 €/brutto		
Einstiegsgehalt			
	ab 01.05.2019		
Kaufmännische Angestellte	1.988,68 €/brutto		
Technische Angestellte	2.198,25 €/brutto		
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung			
	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024	
1. Ausbildungsjahr	890,00 €/brutto	925,00 €/brutto	
2. Ausbildungsjahr	990,00 €/brutto	1.025,00 €/brutto	
3. Ausbildungsjahr	1.140,00 €/brutto	1.175,00 €/brutto	
Regelarbeitszeit	39 Stunden/Woche; 169 Stunden/Monat		
Urlaubsdauer zusätzliches Urlaubsgeld	30 Arbeitstage Alle gewerblichen Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 15,34 € pro Urlaubstag. Arbeitnehmer unter 18 Jahren und Auszubildende erhalten die Hälfte.		



<p>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</p> <p>Auszubildende:</p>	<p>Jeder Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens 12 Monate ununterbrochen besteht, hat Anspruch auf Zahlung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens als Weihnachtsgeld im Wert von 404,00 Euro; Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit.</p> <p>im 1. Ausbildungsjahr 51,20 €, im 2. Ausbildungsjahr 63,91 € und im 3. Ausbildungsjahr 76,70 €</p>
<p>Vermögenswirksame Leistung</p>	<p>Alle gewerblichen und angestellten Arbeitnehmer, sowie die Auszubildenden, erhalten nach ununterbrochener 6monatiger Betriebszugehörigkeit, monatlich 26,59 €.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf anteilige Zahlung im Verhältnis ihrer vertraglichen zur tariflichen Arbeitszeit.</p>
<p>Kündigungsfristen</p>	<p>Kündigung während der Probezeit</p> <p>Innerhalb von 6 Wochen nach Neueinstellung kann die Kündigung beiderseitiger unter Einhaltung einer Frist von 1 Werktag erfolgen.</p> <p>Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, gekündigt werden. Verlängerte Kündigungsfristen für ältere Arbeitnehmer mit längerer Betriebszugehörigkeit.</p> <p>Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats 2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende des Kalendermonats 3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende des Kalendermonats 4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende des Kalendermonats 5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende des Kalendermonats 6. fünfzehn Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende des Kalendermonats 7. zwanzig Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende des Kalendermonats.
<p>Ausschlussfristen</p>	<p>Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.</p>